

Gesetzentwurf

Hannover, den 14.01.2019

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege****Artikel 1****Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege**

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3 und erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Kammermitglied kann werden, wer die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung

1. ‚Altenpflegerin‘ oder ‚Altenpfleger‘,

2. ‚Gesundheits- und Krankenpflegerin‘ oder ‚Gesundheits- und Krankenpfleger‘ oder

3. ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin‘ oder ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger‘

zu führen, und diesen Beruf in Niedersachsen ausübt. ²Eine Berufsausübung liegt bereits dann vor, wenn bei der Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung waren, eingesetzt werden oder auch nur eingesetzt oder mit verwendet werden können. ³Personen, die einen Beruf nach Satz 1 in einem anderen Bundesland ausüben und nur vorübergehend und gelegentlich im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 in Niedersachsen tätig werden, können nicht Kammermitglieder werden. ⁴Gleiches gilt für Personen, die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

(3) ¹Personen, die Kammermitglieder sind aber einen Beruf nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr im Sinne des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 ausüben, sind weiterhin Kammermitglieder, sofern sie nicht schriftlich gegenüber der Kammer auf ihre Mitgliedschaft verzichten. ²Die Kammermitgliedschaft endet mit dem Zugang der Verzichtserklärung.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4**Freiwilliger Beitritt weiterer Personen**¹Weitere Personen,

1. die in Niedersachsen in der Pflege tätig sind und entweder eine pflegerische Berufsausbildung an einer hierfür staatlich anerkannten Bildungseinrichtung abgeschlossen oder aufgrund einer Hochschulprüfung an einer Hochschule in staatlicher Verantwortung oder an einer staatlich anerkannten Hochschule einen berufsqualifizierenden pflegerischen Abschluss erworben haben oder

2. die sich in Niedersachsen in einer Ausbildung zu einem der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufe oder in einer sonstigen pflegerischen Berufsausbildung an einer Bildungseinrichtung nach Nummer 1 befinden oder die ein pflegerisches Studium an einer Hochschule nach Nummer 1 absolvieren,

können der Kammer ebenfalls freiwillig beitreten, sofern die Kammersatzung dies vorsieht. ²Diese Personen leisten Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung (§ 6 Abs. 1); im Übrigen sind sie nicht Kammermitglieder im Sinne dieses Gesetzes. ³Sie können jedoch die Informations- und Beratungsangebote der Kammer nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen. ⁴Die Kammer kann einen Beirat der freiwillig beigetretenen Personen einrichten, der die Organe der Kammer zu den beruflichen Angelegenheiten der freiwillig beigetretenen Personen berät.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag der Verkündung des Gesetzentwurfes in Kraft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Das Gesetz soll zum einen die verfassungsmäßigen Bedenken am Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) in der Fassung vom 14. Dezember 2016 ausräumen und dabei gleichzeitig den Willen der Mehrheit der von dem Gesetz betroffenen Personen berücksichtigen, indem es die bisher vorgesehene Zwangsmitgliedschaft in eine freiwillige Mitgliedschaft abändert.

II. Alternativen

Keine.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die bisherigen eine Zwangsmitgliedschaft vorsehenden Formulierungen werden in Gänze so geändert, dass die Mitgliedschaft den genannten Personen in Zukunft freigestellt ist.

Mit dieser Änderung trägt der Gesetzentwurf der Tatsache Rechnung, dass das Gesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2016 schon keine legitime öffentliche Aufgabe beinhaltet, die Voraussetzung für die Errichtung eines öffentlich-rechtlichen Zwangsverbands gewesen wäre.

Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass das Gesetz in seiner bisherigen Fassung, selbst wenn eine legitime öffentliche Aufgabe vorliegen würde, unverhältnismäßig wäre.

Die Unverhältnismäßigkeit beruht zum einen darin, dass die übertragenen Aufgaben nicht geeignet sind die verfolgten Ziele zu erreichen. Zum anderen ergibt sich die Unverhältnismäßigkeit auch aus massiven Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Kammer mit Zwangsmitgliedschaft.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Da vorgesehen ist, die Mitgliedschaft insgesamt auf eine freiwillige Basis zu stellen, mussten redaktionelle Anpassungen erfolgen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer